

Anfragen Grüne vom 26.07.2026

1. Auf welchen Beschlüssen beruht das Vorgehen der Verwaltung in der Schul- und Sportentwicklung, und welcher Beschluss trägt jeweils welchen bisher unternommenen Schritt (insbesondere Beauftragung von Beratungsleistungen, Bauleitplanung, Einleitung des Vergabeverfahrens)? Wir erwarten eine vollständige Aufstellung – auch nichtöffentlich gefasster Beschlüsse – mit Datum, Gremium und wesentlichem Inhalt. Mir sind die Vorlagen VO 2024/038 (im Rat am 11.03.2024) und VO 2024/094-01 (Ratsbeschluss vom 27.05.2024) erinnerlich; ob weitere hinzugekommen sind, bitte ich anzugeben.

Die wesentlichen politischen Beratungen und Entscheidungen zur Schul- und Sportentwicklung wurden in den nachfolgend aufgeführten Mitteilungs- und Beschlussvorlagen behandelt:

- Beschlussvorlage - VO 2024/038 - Schul- und Sportentwicklung – Ergebnispräsentation und weitere Grundsatzentscheidung
- Beschlussvorlage - VO 2024/066-01 - Grundsatzentscheidungen zur weiteren Schul- und Sportentwicklung
- Beschlussvorlage - VO 2024/066 - Grundsatzentscheidungen zur weiteren Schul- und Sportentwicklung
- Beschlussvorlage - VO 2024/094 - Weitere Grundsatzentscheidungen in der Schul- und Sportentwicklung
- Beschlussvorlage - VO 2024/094-01 - Weitere Grundsatzentscheidungen in der Schul- und Sportentwicklung
- Mitteilungsvorlage - VO 2024/128 - Grunderwerb Bitter
- Beschlussvorlage - VO 2024/135 - Grundstückserwerb Erbgemeinschaft Bitter
- Mitteilungsvorlage - VO 2024/208 - Sachstand Schul- und Sportentwicklung, gemeinsamer Bildungs- und Sportausschuss am 22.01.2025
- Mitteilungsvorlage - VO 2025/006 - Sachstand in der Schul- und Sportentwicklung
- Mitteilungsvorlage - VO 2025/041 - Erste Einordnungen zur Finanzierung des Schul- und Sportprojektes zwischen den Ortsteilen
- Beschlussvorlage - VO 2025/092 - Schul- und Sportzentrum Bad Bentheim, hier: Vergabe der Ausschreibung von Projektsteuerungsleistungen
- Mitteilungsvorlage - VO 2025/117- Aktueller Sachstand zur Schul- und Sportentwicklung
- Mitteilungsvorlage - VO 2025/148 - Ausschreibung Vergabe Projektsteuerung Schul- und Sportprojekt; hier: aktualisierte Zeit- und Verfahrenspläne
- Beschlussvorlage - VO 2025/006-01 - Sachstand in der Schul- und Sportentwicklung; hier: Vergabe der Vergabe des Totalunternehmers (technisches Leistungsverzeichnis)
- Beschlussvorlage - VO 2025/235 - Vergabe von Planungsleistungen; hier: Bebauungsplan Nr. 100 „Schul- und Sportzentrum“
- Mitteilungsvorlage - VO 2025/251 - Aktueller Sachstand zur Schul- und Sportentwicklung
- Beschlussvorlage - VO 2025/271 - Vergabe der Bauherrenunterstützungsleistung für das geplante Schul- und Sportzentrum

- Beschlussvorlage - VO 2026/086 - Bebauungsplan Nr. 100 „Schul- und Sportzentrum“; hier: Aufstellungsbeschluss
- Beschlussvorlage - VO 2026/087 - 107. Flächennutzungsplanänderung „Schul- und Sportzentrum“; hier: Aufstellungsbeschluss
- Beschlussvorlage - VO 2026/086-01 - Bebauungsplan Nr. 100 „Schul- und Sportzentrum“; hier: Aufstellungsbeschluss
- Beschlussvorlage - VO 2026/087-01 - 107. Flächennutzungsplanänderung „Schul- und Sportzentrum“; hier: Aufstellungsbeschluss
- Mitteilungsvorlage – VO 2026/108 – Vergabe einer Beratungsleistung für die Emission einer nachhaltigen Anleihe
- Mitteilungsvorlage - VO 2026/118 - Schul- und Sportentwicklung in der Stadt Bad Bentheim – Sachstandsbericht und Umsetzung des aktuellen Ratsbeschlusses

Die Beauftragung der Bauherrenunterstützung erfolgte auf Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 03.12.2025 zur Vorlage VO 2025/271. Im Rahmen dieses Beschlusses wurde die entsprechende Leistung an Drees & Sommer vergeben.

2. Mit welchem geschätzten Auftragswert wurde das laufende Vergabeverfahren aufgesetzt, und welche der in den vergangenen Jahren untersuchten Varianten liegt ihm zugrunde?

Dem laufenden Vergabeverfahren liegt der Beschluss VO 2025/271 – Vergabe der Bauherrenunterstützungsleistung für das geplante Schul- und Sportzentrum zugrunde.

Im Rahmen dieser Vorlage wurde die Bauherrenunterstützungsleistung mit einem Auftragswert von rund 900.000 € vergeben. Die Beauftragung umfasst mehrere Projektphasen und unterschiedlich Szenarien der Bauphasen. In der ersten Phase ist die fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens, insbesondere die Erarbeitung der funktionalen Leistungsbeschreibung, die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Begleitung des Auswahl- und Bewertungsprozesses beauftragt. Die unterschiedlichen Beauftragungsphasen von Dresio können flexibel beauftragt werden und haben eine 3-monatige Kündigungsfrist. Das Büro Dresio begleitet die Stadt bis zur schlüsselfertigen Übergabe der Schul- und Sportzentra und Abrechnung des Projektes.

3. In der Vorlage VO 2024/038 sind die der Finanzierbarkeitsbetrachtung zugrunde liegenden Annahmen benannt, unter anderem ein Zinssatz von 2,5 % für Kommunalanleihen, ein Tilgungszeitraum von 50 Jahren, eine jährlich um 5,7 % wachsende Mittelverfügbarkeit sowie eine „freie Spitze“ von rund 2,6 Mio. €. Gelten diese Annahmen unverändert fort? Falls sie fortgeschrieben oder angepasst wurden: mit welchen Werten und auf welcher Grundlage?

Die Rahmenbedingungen für die Finanzierung haben sich verändert.

So lag der Zinssatz für die zuletzt von der Stadt aufgenommene Kreditfinanzierung bei 3,77 % und damit über dem seinerzeit angenommenen Wert. Der seinerzeit angenommene Tilgungszeitraum von 50 Jahren wird hingegen weiterhin als mögliche Orientierung für langfristige Finanzierungsüberlegungen betrachtet.

Die in der Vorlage ausgewiesene „freie Spitze“ steht nach den aktuellen Entwicklungen nicht mehr in der damaligen Größenordnung zur Verfügung. Die finanziellen Rahmenbedingungen haben sich insgesamt verschlechtert, sodass die ursprünglichen Annahmen zur Finanzierbarkeit nicht mehr uneingeschränkt fortgeschrieben werden können.

Vor diesem Hintergrund wurden die Finanzierungsüberlegungen weiterentwickelt. Neben klassischen Kommunaldarlehen werden inzwischen weitere Finanzierungsmöglichkeiten betrachtet. Hierzu zählen insbesondere mögliche Fördermittel aus dem angekündigten Sondervermögen von Bund und Ländern, die Einbindung der Kreisschulbaukasse, der Einsatz eines Bausparmodells sowie die Prüfung nachhaltiger Finanzierungsinstrumente, beispielsweise in Form einer nachhaltigen Anleihe. Ziel dabei ist unter anderem, durch die nachhaltige Ausgestaltung der Finanzierung gegebenenfalls günstigere Finanzierungsbedingungen („Greenium“) zu erzielen. Bezüglich einer nachhaltigen Anleihe als Finanzierungsinstrument (ggf. nicht nur für die Schulentwicklung) wird eine Beratung durch die Firma good response GmbH in Anspruch genommen; vgl. Mitteilung im VA am 03.06.2026. Diese war auch bei der Erstellung der Funktionalen Leistungsbeschreibung beteiligt, um sicherzustellen, dass ein möglicher Totalunternehmer die für eine Berichterstattung einer nachhaltigen Anleihe ggf. erforderlichen Daten auch liefern muss.

Welche Finanzierungsbausteine letztlich zum Einsatz kommen und in welchem Umfang diese berücksichtigt werden können, steht derzeit noch nicht fest. Dies wird von den weiteren Planungen, den tatsächlichen Projektkosten, den verfügbaren Fördermöglichkeiten sowie den dann geltenden Marktbedingungen abhängen.

4. Enthält die Ausschreibung eine verbindliche Kostenobergrenze bzw. ein Budget, das die Bieter einzuhalten haben? Falls ja: in welcher Höhe? Falls nein: wie wird sichergestellt, dass die Angebote den finanziellen Rahmen der Stadt nicht übersteigen?

Die Ausschreibung enthält keine verbindliche Kostenobergrenze oder Budgetvorgabe, die von den Bietern zwingend einzuhalten wäre.

Vielmehr handelt es sich um ein reguläres Vergabeverfahren, bei dem den Bietern eine ausführliche funktionale Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt wurde. Auf dieser Grundlage sind die Bieter aufgefordert, Lösungsvorschläge einschließlich der jeweiligen Kostenkalkulationen einzureichen.

Eine verbindliche Begrenzung der Angebotssummen durch einen vorgegebenen Höchstbetrag ist nicht zulässig. Entsprechend gibt es auch keinen Mechanismus, der im

Vorfeld sicherstellt, dass die eingereichten Angebote innerhalb eines bestimmten finanziellen Rahmens liegen, welcher seitens der Stadt Bad Bentheim auch intern nicht bestimmt wurde.

Mit dem ersten indikativen Angebot im November 2026 ist die Finanzierbarkeit nach Ziffer 3 zu prüfen. Ist das Projekt nicht finanzierbar und / oder wird aus anderen Gründen abgebrochen, ist den Bietern eine Entschädigung zu zahlen (siehe Ziffer 5).

5. Steht das Verfahren unter einem ausdrücklichen Haushalts- bzw. Finanzierungsvorbehalt, und ist dieser den Bietern gegenüber offengelegt? Zu welchem Zeitpunkt ist der Zuschlag vorgesehen, welche Beschlüsse des Rates sind zuvor erforderlich, und kann die Stadt vertraglich gebunden werden, bevor der Rat über die Finanzierung entschieden hat?

Das Verfahren steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Dies wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens transparent kommuniziert. Ein solcher Finanzierungsvorbehalt entspricht im Übrigen der üblichen Vorgehensweise bei Investitionsmaßnahmen der Stadt Bad Bentheim.

Nach derzeitiger Terminplanung ist die Zuschlagserteilung im März 2027 vorgesehen. Zuvor soll der Rat Anfang Februar 2027 über den Haushalt 2027 einschließlich der Finanzplanung bis 2030 beschließen. Bereits im Vorfeld finden die üblichen Beratungen in den Fachausschüssen sowie die Haushaltsberatungen der Fraktionen statt.

Die Ergebnisse des Vergabeverfahrens und die hieraus resultierenden finanziellen Auswirkungen, welche im November erwartet werden, werden in die Haushaltsberatungen einbezogen. Auf dieser Grundlage kann der Rat die erforderlichen Entscheidungen zur Finanzierung treffen.

Vor einer Auftragsvergabe müssen die erforderlichen Finanzmittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Erst im Anschluss kann in diesem Fall eine Beschlussfassung zur Zuschlagserteilung durch den Rat erfolgen.

6. Wie werden die Risiken abgefangen, falls die Finanzierung im Haushalt 2027 nicht zustande kommt oder die Angebote die angesetzte Kostenschätzung deutlich überschreiten? Kann das Verfahren dann ohne Kostenfolge für die Stadt aufgehoben werden, oder bestehen bereits Bindungen bzw. Entschädigungsansprüche der Bieter, also Kosten, die der Stadt auch bei einem Abbruch entstehen?

Die Finanzierung der Maßnahme ist im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan 2027 soll dem Rat voraussichtlich Anfang Februar 2027 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die vorgesehene Auftragsvergabe soll anschließend im März 2027 erfolgen. Damit besteht die Möglichkeit, die

haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Beauftragung bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen zu schaffen.

Sollten die eingehenden Angebote die maximal zu finanzierenden Kosten deutlich überschreiten und eine Finanzierung im Haushalt nicht dargestellt werden können, wäre eine Umsetzung der Maßnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich. In diesem Fall müsste über eine Verschiebung des Projektes oder eine Aufteilung in verschiedene Bauabschnitte entschieden werden. Derzeit soll die Realisierung in Bauabschnitten mit folgender Priorität ermöglicht werden:

1. 3- bis 4-zügige Realschule und Außenanlagen (1. BA)
2. Dreifeldsporthalle mit Außensportflächen (insbesondere ein wettkampftauglicher Kunstrasenplatz (als Option) mit direkter Anbindung an die Dreifeldsporthalle) in räumlicher Nähe zu den Schulgebäuden (2. BA)
3. Erweiterung zur 5-zügigen Oberschule (3. BA)

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens erarbeiteten Planungen sollen dabei so ausgestaltet werden, dass sie auch zu einem späteren Zeitpunkt weiterverwendet und bei Bedarf fortgeführt werden können. Die bisher aufgewendeten Planungskosten würden somit nicht vollständig verloren gehen.

Eine Beauftragung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit, das Verfahren aufzuheben bzw. von einer Auftragsvergabe abzusehen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahme allein aufgrund der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht nicht.

Folgende Aufhebungsgründe sind explizit in den Vergabeunterlagen erwähnt worden:

1. Das Verfahren darf nach § 17 VOB/A-EU ganz oder teilweise aufgehoben werden. Auftraggeber und Bieter tragen für diesen Fall die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten selbst. Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bieter ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber behält sich außerdem vor, dieses Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten von der Kostenschätzung so weit abweichen, dass kein wirtschaftliches Ergebnis vorliegt.
3. Der Auftraggeber behält sich zudem vor, das Verfahren aufzuheben, wenn die erforderlichen Zustimmungen der Gremien der Stadt Bad Bentheim nicht vorliegen sollten. Die Zuschlagserteilung steht damit unter einem „Gremienvorbehalt“.
4. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibung auch teilweise in Bezug auf einzelne Leistungspositionen analog § 17 VOB/A-EU aufzuheben, sofern sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben oder andere schwerwiegenden Gründe bestehen und die Teilaufhebung einzelner Leistungspositionen

ein milderer Mittel zur Gesamtaufhebung darstellt. Dabei werden die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung streng beachtet.

5. Der Auftraggeber behält sich außerdem ausdrücklich vor, eine weitere Verhandlungsrunde durchzuführen, wenn die Angebote nicht wertungsfähig und / oder unwirtschaftlich sind. Dies gilt insbesondere als milderer Mittel im Vergleich zu einer Aufhebung.

Für die Teilnahme am Verfahren und die Erstellung eines vollständigen indikativen Angebotes wurde eine „Aufwandsentschädigung“ vorgesehen.

Jeder der fünf ausgewählten Bieter erhält bei fristgerechter Abgabe eines den Ausschreibungsanforderungen entsprechenden vollständigen indikativen Angebotes eine Entschädigung in Höhe von 50.000 €. Hierdurch soll der mit der Erarbeitung der Konzepte, Planungen und Kalkulationen verbundene Aufwand der Bieter angemessen berücksichtigt werden.

Unabhängig von einer späteren Auftragsvergabe entstehen der Stadt damit für eingereichte wertungsfähige Angebote entsprechende Kosten. Die Stadt behält sich vor, das Verfahren aufzuheben oder von einer Vergabe abzusehen, sofern die wirtschaftlichen, fachlichen oder haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung nicht vorliegen.

Im Falle eines Abbruchs des Verfahrens würden somit die bereits vertraglich zugesagten Aufwandsentschädigungen sowie gegebenenfalls die bis dahin entstandenen Planungskosten der Stadt bestehen bleiben. Eine Verpflichtung zur Umsetzung des Projekts oder zur Vergabe eines Auftrags ergibt sich nur bei Finanzierbarkeit des Projektes.

7. Nach Ziffer 7 der Vorlage VO 2024/038 sollte die Verwaltung wenigstens halbjährlich Rechenschaft darüber ablegen, inwieweit die getroffenen Annahmen eine Umsetzung möglich erscheinen lassen. Wann und in welchen Gremien sind diese Berichte erfolgt, und zu welchem Ergebnis kamen sie? Sollten sie nicht erfolgt sein, erwarten wir eine kurze Erläuterung.

Neben den in der Beantwortung zu Ziff. 1 aufgeführten Beschluss- bzw. Mitteilungsvorlagen wurde die finanzielle Entwicklung der Stadt regelmäßig in den Sitzungen des Finanzausschusses sowie im Rahmen der Haushaltsberatungen dargestellt und erörtert. Dabei standen insbesondere die allgemeine Haushalts- und Finanzlage, die Entwicklung der Verschuldung, die Liquidität sowie die Ergebnis- und Finanzplanung im Fokus, letztmalig in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Zentrales am 24.06.2026.

Eine gesonderte Berichterstattung zur Frage, inwieweit die zugrunde gelegten Annahmen die Realisierung des Projektes weiterhin ermöglichen, hat hingegen nicht stattgefunden. Hintergrund ist insbesondere, dass bislang keine belastbaren Projektkosten oder konkreten Planungen vorlagen, anhand derer die ursprünglichen Annahmen fortlaufend hätten überprüft werden können.

8. Der Ratsbeschluss vom 27.05.2024 sieht vor, dass bei sich abzeichnenden Finanzierungsschwierigkeiten umgehend Alternativen zu erwägen sind. Sieht die Verwaltung diesen Fall angesichts der in Ihrer Antwort vom 14.07.2026 dargestellten Haushaltslage als eingetreten an? Falls ja: welche Alternativen wurden geprüft und wann werden sie dem Rat vorgelegt? Falls nein: worauf stützt sich diese Einschätzung, und bewegt sich das Verfahren aus Sicht der Verwaltung derzeit vollständig im Rahmen der geltenden Beschlusslage?

Die Haushaltslage der Stadt ist zwar herausfordernd, jedoch liegen derzeit noch keine belastbaren Erkenntnisse zu den tatsächlichen Projektkosten vor. Da die indikativen Angebote erst im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens eingehen, kann aktuell weder beurteilt werden, ob die Maßnahme finanzierbar ist, noch ob sie vollständig oder gegebenenfalls in Teilabschnitten umgesetzt werden könnte.

Die Ergebnisse des Vergabeverfahrens werden Bestandteil der Haushaltsplanung 2027 bis 2030 sein. Im Rahmen der Haushaltsberatungen sind die gegebenenfalls erforderlichen Finanzmittel darzustellen und zu veranschlagen. Erst auf dieser Grundlage kann beurteilt werden, ob und in welchem Umfang eine Umsetzung der Maßnahme finanziell möglich ist.

Aus Sicht der Verwaltung bewegt sich das Verfahren derzeit im Rahmen der geltenden Beschlusslage. Sollte sich nach Vorliegen der Angebote herausstellen, dass die Finanzierung nicht darstellbar ist, wären entsprechende Alternativen zu prüfen und den politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Das Gutachten der Firma Drees & Sommer hat erheblichen Handlungsbedarf (insbesondere Raumbardarf) und fehlende Reaktionsmöglichkeiten an den vorhandenen Schulstandorten offenbar werden lassen. Im Rahmen eines Prozesses wurde letztendlich eine schulische Entwicklung zwischen den Ortsteilen politisch beschlossen.

Die Planung zwischen den Ortsteilen wird insgesamt als städtebauliche Stadtentwicklung betrachtet. Es stellt sich dabei die Frage, welche politisch tragfähigen Beschlüsse dies mit welchem zeitlichen Horizont und ggf. in welchen Teilschritten finanziell umsetzbar werden lassen.